



Bundesnetzagentur

# Gesetzliche Möglichkeiten und Grenzen der Erdverkabelung

Dr. Ursula Heimann, Referentin, BNetzA

Fachkonferenz Technische und wirtschaftliche Fragen zum Einsatz von Erdkabeln bei HGÜ-Infrastrukturvorhaben

Kassel, 24.02.2015



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

- Regulierungsbehörde für die Bereiche Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Sitz in Bonn
- Seit 2011: Zuständigkeiten im Bereich der Bedarfsermittlung und der Zulassungsverfahren von Höchstspannungsleitungen





## 1. Kennzeichnung im Gesetz

- **Gesetzgeber** eröffnet für bestimmte Vorhaben die generelle Möglichkeit einer abschnittsweisen Erdverkabelung bzw. sieht ein Genehmigungsverfahren hierfür vor

## 2. Im Verfahren

- **Vorhabenträger** kann Abschnitte als Erdkabel beantragen
- auf Verlangen der **zuständigen Behörde** sind Teilabschnitte als Erdkabel zu errichten



- **Gesetzliche Bedarfsfeststellung** mit Benennung als Erdkabel-Pilotvorhaben
- Frage des Einsatzes von Erdkabeln als technische Alternative kann in der **Bundesfachplanung** eine Rolle spielen → Einzelfallbetrachtung
- abschließende Entscheidung erst im **Planfeststellungsverfahren**



## **Gesetzliche Voraussetzungen einer HGÜ – Erdverkabelung**

- Kennzeichnung als Pilotvorhaben
- Kriterium der Siedlungsannäherung
- Vorliegen eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitts
- kein Ausschluss



- EnLAG: Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln sind in einem Bericht der Ministerien an den Bundestag darzustellen
- BBPIG: zwei Jahre nach Inbetriebnahme jährliche Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber über die in den Pilotprojekten gewonnenen Erfahrungen (Bewertung der technische Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltauswirkungen)
- Erfahrungen sollen in die zukünftige Bedarfsermittlung einfließen (vgl. BBPIG-Gesetzesbegründung)



Aktuelle Diskussion um Erweiterungen der Erdverkabelungsmöglichkeit, insbesondere:

- **gezielte Aufnahme weiterer Pilotvorhaben** für eine Teilerdverkabelung
- **Erweiterung der Kriterien:** Belange des Arten- und Gebietsschutzes, Querung einer großen Bundeswasserstraße
- **Erweiterung des Erdkabelbegriffs:** alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel und gasisolierte Rohrleiter (GIL).

Aber auch: Beibehaltung des **Pilotcharakters**



- Erdverkabelung kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen in Betracht kommen.
- Erdkabel sind im gesetzlichen Rahmen derzeit keine gleichberechtigte Alternative (Pilotcharakter, Vorrang der Freileitung).
- Eine Kennzeichnung im Gesetz bedeutet noch keine Realisierung als Erdkabel.
- Aber sie bietet die Möglichkeit, adäquate Lösungen gerade in besonderen Einzelfällen zu finden.
- Referentenentwurf führt zu maßvoller Ausweitung der Erdverkabelung.





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Ursula Heimann  
Referentin, BNetzA

[Ursula.Heimann@BNetzA.de](mailto:Ursula.Heimann@BNetzA.de)

